

nach der Heimkehr erleichtern sollten. So ließ er sich die Beschlüsse der erwähnten Mainzer Synode von 1218 bestätigen⁷⁴, und genau wie vor einem Jahr erteilte ihm der Papst nochmals die Vollmacht, ungehorsame Kleriker sowie die Prämonstratenser und Zisterzienser und diejenigen Kleriker, die während des Kirchenbanns von einem Nachbarbischof geweiht worden waren, loszusprechen⁷⁵. Die Urkunde vom 11. Juli 1219, durch die der Papst den Bischof und das Prager Kapitel anwies, die Ämter und Pfründen der Hauptschuldigen neu zu besetzen, kann man dagegen als einen Versuch des Bischofs werten, die Bitte des Königs um Rücksicht auf seine Vertrauten zu konterkarieren, denn unter den namentlich Genannten sind außer dem Dekan Arnold auch alle (bis auf zwei) Erzdiakone und sechs Kanoniker der Prager Diözese⁷⁶.

Ob Andreas II. Rom tatsächlich verlassen hat, bleibt unsicher. Schon vor dem 2. August 1219 reichte er nämlich beim Papst in Anwesenheit des Abtes von Waldsassen sowie eines Boten des Königs eine neue Beschwerde ein, deren Inhalt aus einer Urkunde an die neu ernannten und mit der Untersuchung der Sache beauftragten Bevollmächtigten erkennbar wird: Die böhmische Kirche werde unerhört verfolgt; der König und die Barone würden Priester an Kirchen ein- und wieder absetzen und diese dann bestehlen; sie würden den Bischof an seiner Jurisdiktion hindern, den Zehnt nicht entrichten und hätten sich einiger Güter des Prager Bistums bemächtigt; trotz des Interdikts würden sie exkommunizierten Personen Gehör schenken und sie vor der Strafe beschützen; sie würden verbieten, die Briefe des Papstes oder Bischofs zu empfangen sowie Vorladungen der Kurie nachzukommen⁷⁷.

Es ist schwer zu beurteilen, was im Sommer dieses Jahres zwischen beiden Seiten passierte. Noch am 12. Juli 1219 hatte sich der Bischof mit dem Kladrauer Abkommen zufriedengegeben, schon vor dem 2. August jedoch beschwerte er sich, wie gerade erwähnt, beim Papst. In diesem Zeitraum meldete sich aber auch Přemysl Otakar I. zu Wort, als er in einem undatierten Brief den Papst vor der Niedertracht des Bischofs warnte, an dessen Bereitschaft, das Abkommen zu akzeptieren, er nicht glaube. Zugleich bat er den Papst darum, nichts auf Veranlassung von Andreas gegen ihn und sein Land zu unternehmen, bis seine mit einer Vollmacht ausgestattete Gesandtschaft an der Kurie

74) Ebd. S. 164 Nr. 177.

75) Ebd. S. 164f. Nr. 178 (vor dem 11. April 1219), S. 166f. Nr. 180 (vom 30. Mai 1219) und S. 168 Nr. 182.

76) Ebd. S. 167 Nr. 181.

77) Ebd. S. 168–170 Nr. 183.